

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: LB250057-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichterin  
lic. iur. M. Stammbach und Ersatzoberrichterin Dr. C. Schoder sowie  
Gerichtsschreiberin MLaw C. Widmer

## Urteil vom 14. Januar 2026

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beklagter und Berufungskläger

gegen

**B.** \_\_\_\_\_,

Kläger und Berufungsbeklagter

vertreten durch Fürsprecher und Notar C. \_\_\_\_\_

betreffend **Aberkennungsklage**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Dietikon vom 11. März 2025;  
Proz. CG230010**

**Rechtsbegehren:**

- "1. Es sei der Rechtsöffnungsentscheid des Bezirksgerichts Dietikon vom 16. Oktober 2023 aufzuheben.
2. Es sei festzustellen, dass die Darlehensforderung des Beklagten gegenüber dem Kläger nicht fällig ist resp. im Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls nicht fällig war.

unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Beklagten."

**Urteil des Bezirksgerichts:**

1. Die Klage wird gutgeheissen.  
  
Es wird demnach festgestellt, dass die Forderung in der Betreuung Nr. 1 Betreibungsamt Birmensdorf, Zahlungsbefehl 3. Juli 2023 von Fr. 310'000.– nebst Zins zu 12 % seit 27. Mai 2022 im Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls nicht fällig war.
2. Die Entscheidegebühr wird auf Fr. 5'000.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten werden dem Beklagten auferlegt und vom Kostenvorschuss des Klägers bezogen. Der darüber hinaus gehende klägerische Kostenvorschuss wird dem Kläger zurückbezahlt.
4. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Parteientschädigung von Fr. 7'000.– zu bezahlen. Zudem hat der Beklagte dem Kläger den Kostenvorschuss von Fr. 5'000.– zu bezahlen.
5. Mitteilungen.
6. Rechtsmittel.

**Berufungsanträge:**

des Beklagten und Berufungsklägers (act. 2):

1. Es sei das Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 11.03.25 aufzuheben und die Klage auf Grund der tatsächlichen Gegebenheiten abzuweisen.
2. Eventualiter sei die Klage zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen und diese anzuweisen, meine von Anfang an gültige Schweizer Adresse: "A.\_\_\_\_ c/o D.\_\_\_\_ [Unternehmen], Postfach 2, E.\_\_\_\_" zur Kenntnis zu nehmen und zu verwenden.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Gesuchsgegnerin.

des Klägers und Berufungsbeklagten (act. 8):

1. Auf die Berufung sei nicht einzutreten.
2. Eventualiter: Die Berufung sei abzuweisen.

unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Berufungsklägers

**Erwägungen:**

**I.**

1. A.\_\_\_\_ gewährte B.\_\_\_\_ am 22. Mai 2022 ein Darlehen im Betrag von CHF 310'000. Das Darlehen war bis zum 31. Juli 2022 befristet und hätte mit Valuta 2. August 2022 zurückbezahlt werden sollen. Zusätzlich vereinbarten die Parteien, dass das Darlehen vorgängig zurückbezahlt werden müsse, wenn das Projekt "F.\_\_\_\_" der G.\_\_\_\_ AG, bei welchem Unternehmen B.\_\_\_\_ Verwaltungsratsmitglied war, vor dem 31. Juli 2022 an einen Dritten veräussert werde. Das besagte Projekt konnte indessen nicht bis Ende Juli 2022 veräussert werden. B.\_\_\_\_ war seinen Angaben zufolge nicht in der Lage, das Darlehen zurückzuzahlen.

2. Ein Jahr später, am 3. August 2023, stellte A.\_\_\_\_\_ gestützt auf den Darlehensvertrag beim Betreibungsamt Birmensdorf ein Betreibungsbegehren gegen B.\_\_\_\_\_. Dieser erhob Rechtsvorschlag (Urk. 3/3 [Konvolut]). A.\_\_\_\_\_ beantragte in der Folge beim Bezirksgericht Dietikon die provisorische Rechtsöffnung. Mit Urteil vom 16. Oktober 2023 gab das Bezirksgericht dem Antrag von A.\_\_\_\_\_ statt (Urk. 5/1), woraufhin B.\_\_\_\_\_ (fortan Kläger) Aberkennungsklage erhob (Urk. 5/2). Der Kläger anerkannte zwar die Darlehensschuld, machte aber geltend, das Darlehen sei im Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls noch nicht fällig gewesen. Nachdem er das Darlehen nicht bis Ende Juli 2022 habe zurückzahlen können, sei er mit A.\_\_\_\_\_ (fortan Beklagter) übereingekommen, das Darlehen in ein unbefristetes Darlehen umzuwandeln.
3. Mit Urteil vom 11. März 2025 hiess das Bezirksgericht Dietikon die Aberkennungsklage gut und stellte fest, dass die Darlehensforderung im Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls nicht fällig gewesen sei (Urk. 5/33 = Urk. 4).
4. Dagegen erhob der Beklagte am 17. Oktober 2025 bei der hiesigen Kammer Berufung mit dem Antrag, das Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 11. März 2025 sei aufzuheben und die Aberkennungsklage "aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten" abzuweisen. Eventualiter sei die Klage zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, und es sei diese anzuweisen, seine Schweizer Adresse "A.\_\_\_\_\_ c/o D.\_\_\_\_\_, Postfach 2, E.\_\_\_\_\_" zur Kenntnis zu nehmen und zu verwenden; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Klägers (Urk. 2 S. 2).
5. Der Kläger reichte innert angesetzter Frist (vgl. Urk. 6 und Urk. 7) eine Berufungsantwort ein (Urk. 8). Er beantragte, auf die Berufung sei nicht einzutreten, eventuell sei sie abzuweisen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten. Das Verfahren ist somit spruchreif.

## II.

- 1.

- 1.1 Angefochten ist ein erstinstanzlicher Endentscheid in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit mit einem über CHF 10'000.— liegenden Streitwert. Dagegen steht die Berufung offen (Art. 308 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 ZPO). Ein Ausschlussgrund gemäss Art. 309 ZPO liegt nicht vor. Die Berufungsanträge sind zulässig und das Erfordernis der Schriftform gemäss Art. 311 Abs. 1 ZPO erfüllt.
- 1.2 Weitere Voraussetzung zum Eintreten auf die Berufung ist die Einhaltung der Berufungsfrist. Gemäss Art. 311 Abs. 1 ZPO muss die Berufung innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids bei der Rechtsmittelinstanz eingereicht worden sein.

Das angefochtene Urteil datiert vom 11. März 2025. Der Beklagte gibt an, das Urteil am 18. September 2025 erhalten zu haben. Die Berufungsschrift datiert vom 17. Oktober 2025 und wurde gleichentags bei der Post aufgegeben (vgl. den Poststempel auf Urk. 2). Unter der Voraussetzung, dass dem Beklagten das Urteil tatsächlich erst am 18. September 2025 zur Kenntnis gebracht wurde (vgl. auch nachfolgend E. II/4.1 ff.), ist der Eingang der Berufungsschrift als rechtzeitig zu betrachten.

## 2.

- 2.1 Die Vorinstanz ging davon aus, dass der Beklagte zeitlich vor dem Eingang der Aberkennungsklage seinen Wohnsitz nach H.\_\_\_\_ / I.\_\_\_\_ [Staat in Asien] verlegt hatte. Im angefochtenen Urteil hielt sie fest, dass dem Beklagten nach Klageeingang mit Beschluss vom 23. November 2023 Frist angesetzt worden sei, um dem Gericht eine Zustellungsadresse in der Schweiz zu bezeichnen. Gleichzeitig sei der Beklagte darauf hingewiesen worden, dass gerichtliche Zustellungen inskünftig durch Publikation im kantonalen Amtsblatt erfolgen würden, sofern er der Aufforderung zur Bezeichnung einer Schweizer Zustellungsadresse nicht nachkomme. Der Beschluss sei in deutscher Sprache verfasst und auf Englisch übersetzt worden. Die Zustellung an den Beklagten sei auf dem Weg der Rechtshilfe erfolgt. Am 4. Januar 2024 sei der Beschluss in deutscher und englischer Fassung von J.\_\_\_\_, dem Mitbewoh-

ner des Beklagten, für diesen entgegengenommen worden. Der Beschluss gelte somit als zugestellt (Urk. 4 S. 3-4).

Indessen habe es der Beklagte in der Folge unterlassen, innert angesetzter Frist ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Androhungsgemäss seien die weiteren Gerichtsurkunden durch Publikation im kantonalen Amtsblatt zugestellt worden. Entsprechend sei dem Beklagten auch das Urteil betreffend Aberkennungsklage durch Publikation im kantonalen Amtsblatt zuzustellen. Die Zustellung durch öffentliche Publikation gelte am Tag der Publikation als erfolgt, unabhängig davon, ob und wann der Adressat von der Publikation tatsächlich Kenntnis erlange (Urk. 4 S. 4).

- 2.2 Der Beklagte wandte ein, er habe mit dem Bezirksgericht Kontakt aufgenommen, nachdem [im Anschluss an die provisorische Rechtsöffnung] keine Rechtskraftbescheinigung ausgestellt worden sei. Man habe ihm mitgeteilt, dass eine Aberkennungsklage eingegangen sei und der mit der Sache befasste Richter mit ihm Kontakt aufnehmen werde. Dies sei jedoch nie geschehen. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz sei ihm das Urteil betreffend Aberkennungsklage nie auf dem Rechtshilfeweg zugestellt worden. Er habe nie Unterlagen im Zusammenhang mit der Aberkennungsklage erhalten. Es treffe auch nicht zu, dass er einen Mitbewohner habe (Urk. 2 S. 1).

Weiter wies der Beklagte darauf hin, dass auf den Akteuren des Betreibungs- und Gerichtsverfahrens stets die Adresse "A.\_\_\_\_\_, c/o D.\_\_\_\_\_ AG, K.\_\_\_\_\_ Strasse 3, CH-4 L.\_\_\_\_\_, bzw. Postfach 2, E.\_\_\_\_\_" aufgeführt worden sei. Aus den meisten Verfahrensakten gehe auch seine E-Mail-Adresse "... [E-Mail-Adresse] " hervor. Wenn die Vorinstanz ihn an seiner stets gleichen und nach wie vor gültigen Adresse oder per E-Mail kontaktiert oder ihn, wie versprochen, angerufen hätte, wäre es ihm möglich gewesen, zur Sache Stellung zu nehmen. Bis anhin sei ihm das rechtliche Gehör jedoch verwehrt geblieben (Urk. 2 S. 1).

- 3.

3.1 Das angefochtene Urteil betreffend Aberkennungsklage wurde dem Beklagten durch Publikation im kantonalen Amtsblatt zugestellt. Im Zivilprozess bestimmt Art. 141 ZPO, unter welchen Voraussetzungen die förmliche Zustellung durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (sog. Ediktalzustellung). Die Zustellung auf dem Ediktalweg ist ein Notbehelf. Sie darf nur dann erfolgen, wenn die anderen Zustellungsformen nicht möglich sind (JULIA GSCHWEND, in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2024, Art. 141 N 1; LUKAS HUBER, in: DIKE-Kommentar ZPO, 3. Aufl. 2025, Art. 141 N 8). Die öffentliche Bekanntmachung ist mithin das letzte Mittel, zu dem das Gericht Zuflucht nehmen darf, wenn eine von drei in Art. 141 Abs. 1 ZPO genannten Konstellationen gegeben ist. Demnach ist die öffentliche Bekanntmachung zulässig, wenn der Aufenthaltsort des Adressaten unbekannt ist und trotz zumutbarer Nachforschungen nicht ermittelt werden kann (lit. a), wenn eine Zustellung unmöglich ist oder mit ausserordentlichen Umtrieben verbunden wäre (lit. b) oder wenn eine Partei mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland entgegen der Anweisung des Gerichts kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet hat (lit. c). Die Aufzählung ist abschliessend (HUBER, a.a.O., Art. 141 N 8).

Aus einer mangelhaften Eröffnung eines Entscheids dürfen den Parteien keine Nachteile entstehen. Diese Regel entspricht einem allgemeinen Rechtsgrundsatz, der den verfassungsmässigen Vertrauensschutz sowie Art. 29 Abs. 1 und 2 BV konkretisiert (BGE 145 IV 259 E. 1.4.4; 144 II 401 E. 3.1). Wählt das Gericht die Zustellungsform der öffentlichen Bekanntmachung, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind, insbesondere eine andere Zustellungsform möglich gewesen wäre (z.B. weil der Aufenthaltsort des Adressaten bekannt war oder hätte ermittelt werden können), so ist die Ediktalzustellung der Gerichtsurkunde – sei es eine Ladung oder ein Entscheid – nichtig oder zumindest anfechtbar (BGer, Urteil 5A\_170/2023 vom 13. Oktober 2023 E. 4.1.4; HUBER, a.a.O., Art. 141 N 11; GSCHWEND, a.a.O., Art. 141 N 10).

- 3.2 Die Ediktalzustellung gemäss Art. 141 Abs. 1 lit. c ZPO setzt voraus, dass der im Ausland wohnhafte Partei die Anweisung zur Bezeichnung eines Zustellungsdomizils in der Schweiz rechtsgültig zugestellt werden konnte und zudem auf die Unterlassungsfolgen hingewiesen wurde (HUBER, a.a.O., Art. 141 N 20; GSCHWEND, a.a.O., Art. 140 N 2). Die Zustellung der Anweisung erfolgt auf dem Weg der Rechtshilfe gemäss multilateralem oder bilateralem Staatsvertragsrecht (BGE 143 III 28 E. 2.2.1). Fehlen staatsvertragliche Abmachungen, ist der diplomatische oder konsularische Weg einzuschlagen.

Ein Zustellungsersuchen auf diplomatischem Weg ist zunächst dem (eigenen) Aussenministerium zuzustellen; dieses leitet es an die eigene Botschaft im ersuchten Staat weiter. Letztere übergibt das Ersuchen an das Aussenministerium des ersuchten Staates, welches es wiederum an das zuständige Gericht weiterleitet (JOLANTA KREN KOSTKIEWICZ/RODRIGO RODRIGUEZ, Internationale Rechtshilfe in Zivilsachen, 2013, S. 43 N 173). Bei Schweizer Bürgern ist die Zustellung allerdings durch die Schweizervertretung (via Bundesamt für Justiz [BJ]) direkt an den Empfänger möglich (vgl. dazu den Rechtshilfeführer: [www.rhf.admin.ch/rhf/de/home/rechtshilfefuehrer/hilfe/alternative-uebermittlungswege.html](http://www.rhf.admin.ch/rhf/de/home/rechtshilfefuehrer/hilfe/alternative-uebermittlungswege.html)).

Die Form der Zustellung an den Adressaten der gerichtlichen Anweisung zur Bezeichnung eines Zustellungsdomizils in der Schweiz richtet sich nach dem Recht am Zustellungsort (KREN KOSTKIEWICZ/RODRIGUEZ, a.a.O., S. 47 N 182; GSCHWEND, a.a.O., Art. 140 N 11).

#### 4.

- 4.1 Der Beklagte stellt nicht in Abrede, im Zeitpunkt der Zustellung der Verfügung betreffend Bezeichnung eines Schweizer Zustellungsdomizils seinen Wohnsitz in H.\_\_\_\_\_ / I.\_\_\_\_\_ gehabt zu haben. Vielmehr stellt er sich auf den Standpunkt, in der Schweiz über eine nach wie vor gültige Zustellungsadresse zu verfügen, die den Betreibungs- und Gerichtsbehörden seit jeher bekannt sei.

In der Aberkennungsklage machte der Kläger darauf aufmerksam, dass es sich bei der Adresse in H.\_\_\_\_\_ um die letzte ihm (dem Kläger) bekannte Wohnsitzadresse des Beklagten handle. Im Rechtsöffnungsverfahren habe der Beklagte die Firma D.\_\_\_\_\_ AG, K.\_\_\_\_\_ -strasse 3, 4 L.\_\_\_\_\_, als Domizil angegeben. Ob dies auch im Gerichtsverfahren betreffend Aberkennungsklage so sei, entziehe sich seiner Kenntnis (Urk. 5/1 S. 2).

Aus den Akten geht nicht hervor, dass die Vorinstanz überprüft hätte, ob das Zustellungsdomizil des Beklagten bei D.\_\_\_\_\_ AG noch gültig war. Im Gegenteil beschränkte sich die Vorinstanz im Beschluss vom 23. November 2023 auf die Feststellung, dass sich die Adresse des Beklagten "nach Angaben des Klägers" in I.\_\_\_\_\_ befinde (Urk. 5/7 S. 4). Gestützt auf diese Angabe setzte die Vorinstanz dem Beklagten Frist zur Bezeichnung eines Zustellungsdomizils in der Schweiz an.

Dieses Vorgehen ist zu beanstanden. Der Beklagte weist zu Recht darauf hin, dass die von ihm angegebene c/o-Adresse bei D.\_\_\_\_\_ AG sowohl vom Betreibungsamt als auch von der Vorinstanz verwendet wurde (vgl. Zahlungsbeehl vom 3. Juli 2023, Urk. 3/3; Verfügung betr. Rechtsöffnung vom 22. September 2023; Urteil betr. provisorische Rechtsöffnung vom 16. Oktober 2023, Urk. 5/1; Urk. 3/4; Fortsetzungsbegehren, o.D., Urk. 3/5; Mitteilung betreffend Rechtskraftbescheinigung, o.D., Urk. 3/6). Den Akten kann nicht entnommen werden, dass es bei der Zustellung von behördlichen Dokumenten an die c/o-Adresse bei D.\_\_\_\_\_ AG je zu Problemen gekommen wäre. Umso mehr hätte die Vorinstanz abklären müssen, ob der Beklagte an dieser Adresse nach wie vor erreichbar gewesen wäre. Mangels anderer Anhaltspunkte ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass die Zustellungsadresse bei D.\_\_\_\_\_ AG am 23. November 2023, d.h. im Zeitpunkt der gerichtlichen Anweisung zur Bezeichnung eines Zustellungsdomizils in der Schweiz, nach wie vor gültig war.

Der Beklagte seinerseits durfte darauf vertrauen, dass die von ihm bezeichnete Zustellungsadresse bei D.\_\_\_\_\_ AG von den Behörden weiterhin anerkannt und verwendet werde. Wenngleich er seinen Wohnsitz zwischenzeitlich nach H.\_\_\_\_\_ verlegt hatte und aufgrund des von ihm initiierten Betreibungs-

verfahrens gegen den Kläger mit behördlichen Zustellungen rechnen musste, hatte er keinen Grund zur Annahme, dass die Behörden das von ihm bezeichnete Zustellungsdomizil bei D. \_\_\_\_\_ AG nicht mehr verwenden würden.

Wie gesagt, ist die Zustellung auf dem Ediktalweg nur dann zulässig, wenn eine andere Zustellungsform, namentlich die Zustellung an eine bereits vorhandene Zustellungsadresse in der Schweiz, nicht möglich ist (vgl. E. II./3.1 hiervor). Die Zustellung der Gerichtsurkunden im Verfahren betreffend Aberkennungsklage, namentlich die Zustellung des angefochtenen Urteils an die c/o-Adresse des Beklagten in der Schweiz wäre möglich gewesen. Die Ediktalzustellung des Urteils trotz Möglichkeit der Zustellung an die vom Beklagten bezeichnete und seit langem in Gebrauch stehende Zustellungsadresse bei D. \_\_\_\_\_ AG ist unzulässig.

Bei dieser Sachlage zielt der Einwand des Klägers, die Schweizer Botschaft in I. \_\_\_\_\_ habe bestens gewusst, wie dem Beklagten eine zivilprozessrechtliche Urkunde korrekt zuzustellen sei, ins Leere. Gleiches gilt für den Einwand, die Behauptung des Beklagten, er habe in I. \_\_\_\_\_ keinen Mitbewohner, stelle eine Schutzbehauptung dar (Urk. 8 S. 2).

- 4.2 Der Vollständigkeit halber ist auf einen weiteren Punkt hinzuweisen. Zwischen der Schweiz und I. \_\_\_\_\_ besteht kein Staatsvertrag, der die Zustellung von Gerichtsurkunden regeln würde. Die Zustellung des Beschlusses vom 23. November 2023 mit der Aufforderung zur Bezeichnung eines Zustellungsdomizils in der Schweiz hatte deshalb auf diplomatischem Weg über das BJ zu erfolgen (vgl. Urk. 5/11 und Urk. 5/18). Auf der Empfangsbescheinigung ist ein gewisser J. \_\_\_\_\_, ebenfalls Schweizer Bürger, als Empfänger aufgeführt (Urk. 5/18 [Konvolut]). In einer E-Mail teilte der Assistent des Schweizer Botschafters in I. \_\_\_\_\_ der zuständigen Person beim BJ mit, der Mitbewohner (housemate) des Beklagten, J. \_\_\_\_\_, habe den Beschluss vom 23. November 2023 zuhanden des Beklagten entgegengenommen (Urk. 5/18 [Konvolut]). Die Zustellung des Beschlusses an die Wohnadresse des Beklagten in H. \_\_\_\_\_ war somit möglich.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob die Zustellung an J.\_\_\_\_\_ rechtsgültig erfolgte. Art. 138 Abs. 2 ZPO, wonach die Zustellung erfolgt ist, wenn die Sendung von einer angestellten oder im gleichen Haushalt lebenden, mindestens 16 Jahre alten Person entgegengenommen wurde, ist nicht massgebend. Abzustellen ist auf das Recht am Ort der Zustellung, mithin auf das Recht von I.\_\_\_\_\_ (vgl. E. II./3.2 hiervor).

Das Zivilverfahrensrecht von I.\_\_\_\_\_ ist in den "Rules of Court ..." geregelt (abrufbar unter ... [Webseite] [zuletzt besucht am 14. Januar 2026]). Gemäss den darin enthaltenen Regeln muss die Zustellung von Gerichtsurkunden nicht in allen Fällen an den Adressaten persönlich erfolgen, jedoch bedürfen alternative Zustellungsformen, soweit ersichtlich, der gerichtlichen Genehmigung. Es lässt sich jedenfalls keine Bestimmung finden, die Art. 138 Abs. 2 ZPO eindeutig entsprechen würde. Daher ist unklar, ob die Zustellung des Beschlusses vom 23. November 2023 durch Aushändigung an J.\_\_\_\_\_ den Anforderungen des ... Rechts genügte und somit rechtsgültig war. Indessen kann dieser Punkt hier offen bleiben.

4.3 Nach dem Gesagten hätte die Vorinstanz die Gerichtsurkunden im Verfahren betreffend Aberkennungsklage, namentlich das angefochtene Urteil, an die nach wie vor gültige c/o-Adresse des Beklagten bei D.\_\_\_\_\_ AG zustellen müssen. Der Beklagte ist im Vertrauen darauf zu schützen, dass die Behörden sich an die von ihm bezeichnete Zustellungsadresse halten würden. Gemäss seinen (nicht widerlegbaren) Angaben erhielt er am 18. September 2025 Kenntnis vom begründeten Urteil und focht es mit Eingabe vom 17. Oktober 2025 (Datum Poststempel) innert der 30-tägigen Rechtsmittelfrist an. Die Voraussetzung der Einhaltung der Berufungsfrist ist erfüllt. Auf die Berufung ist somit einzutreten.

5.

5.1 Der Beklagte rügt die Verletzung seines Gehörsanspruchs, weil er keine Möglichkeit gehabt habe, sich zur Aberkennungsklage zu äussern. Mit Referentenverfügung vom 6. März 2024 wurde dem Beklagten Frist zur Einreichung

einer schriftlichen Klageantwort angesetzt (Urk. 5/27). Androhungsgemäss wurde die Verfügung am 7. März 2024 im kantonalen Amtsblatt publiziert (Urk. 5/28). Da innert Frist keine Eingabe erfolgte, wurde dem Beklagten mit Referentenverfügung vom 12. April 2024 eine kurze Nachfrist angesetzt mit der Androhung, dass er im Säumnisfall mit einer Klageantwort ausgeschlossen sei und das Gericht ohne weitere Parteivorbringen einen Endentscheid treffen könne (Urk. 5/30). Die Verfügung wurde am 16. April 2025 ebenfalls im kantonalen Amtsblatt publiziert (Urk. 5/31).

- 5.2 Dem Beklagten hätten die beiden Referentenverfügungen an die von ihm bezeichnete Zustellungsadresse in der Schweiz zugestellt werden müssen. Die Zustellung durch Publikation im Amtsblatt war nicht zulässig. Dem Beklagten wurde dadurch verwehrt, zur Aberkennungsklage Stellung zu nehmen. Die Rüge der Gehörsverletzung ist begründet.
- 5.3 Der Verfahrensmangel wiegt schwer und kann im Berufungsverfahren nicht geheilt werden. Die Berufung ist gutzuheissen und die Sache ist zur Einholung einer Klageantwort und zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen.
6. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit mit einem Streitwert von Fr. 319'000.–. Gemäss §§ 4, 10 und 12 GebV OG erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 6'000.– angemessen. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind ausgangsgemäss dem unterliegenden Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Beklagte ist nicht anwaltlich vertreten. Dementsprechend ist er nicht zu entschädigen. Der Kläger unterliegt, weshalb ihm ebenfalls keine Entschädigung zuzusprechen ist.

**Es wird erkannt:**

1. In Gutheissung der Berufung wird das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren wird auf Fr. 6'000.– angesetzt und dem Kläger und Berufungsbeklagten auferlegt.
3. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beklagten und Berufungskläger unter Beilage von Urk. 8 in Kopie, sowie an das Bezirksgericht Dietikon, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 310'000.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. R. Bantli Keller

MLaw C. Widmer

versandt am: